

BAföG Bescheinigungen

Bescheinigung nach §48 — Bachelor

Im Regelfall müssen Sie während des 4. Semesters (manchmal auch erst im 5. Semester) beim BAföG-Amt eine Leistungsbescheinigung einreichen. Dann sollten Sie direkt Ihren aus TUMonline ausgedruckten *Leistungsnachweis* über Ihre erreichten ECTS Punkte einreichen. Sie brauchen nicht in meine Sprechstunde zu kommen. Dabei gelten die folgenden Anforderungen:

- Wenn der Leistungsnachweis bis spätestens 4 Monate nach Beginn des 4. Semesters eingereicht wird (es darf keine Vorlesung des 4. Semesters auf dem Leistungsnachweis aufgeführt sein), dann sind mindestens 60 ECTS-Punkte notwendig.
- Wird der Leistungsnachweis später eingereicht (typischerweise nach Ende der Vorlesungszeit) so sind 90 ECTS-Punkte notwendig. Die Hürde von 90 Punkten gilt bis 4 Monate nach dem Beginn des 5. Semesters: Es darf keine Vorlesung des 5. Semesters eingebracht werden.

Bitte reichen Sie Ihren Leistungsnachweis auch dann ein, wenn Sie die notwendigen Punkte nicht erreicht haben.

In allen anderen Fällen kommen Sie bitte in meine Sprechstunde.

Studienabschlußförderung nach §15 — Bachelor

Hierzu müssen mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Bitte kommen sie in meine Sprechstunde.

Sprechstunde

Bitte entnehmen Sie die aktuellen Zeiten meiner WWW-Seite oder dem Aushang an meinem Büro.

Bitte bringen Sie das BAföG-Formular, den Leistungsnachweis und die Immatrikulationsbescheinigung mit. Alles in Papierform.

Prof. Tobias Nipkow
BAföG-Beauftragter der Fakultät für Informatik